

## **Code of Conduct**

### **Grundsatz**

Basierend auf dem Verhaltenskodex von der Meier Tobler AG gilt folgender Grundsatz:  
Mitarbeitende von der Meier Tobler AG und deren Familienangehörigen dürfen unzulässige Geschenke oder Bewirtung direkt oder indirekt weder annehmen, erbitten noch gewähren.

### **Richtlinien**

Folgende Richtlinien gilt es zu beachten:

- Das Anbieten und Annehmen von Geschenken oder Bewirtung sollte sich in einem moderaten Rahmen bewegen und eindeutig einem Geschäftszweck dienen
- Mitarbeitende müssen die Zustimmung ihres Vorgesetzten einholen, bevor sie Geschenke oder Bewirtung, welche einen Wert von CHF 400.- übersteigen, annehmen
- Mitarbeitende dürfen zu keinem Zeitpunkt Geschenke, Gefälligkeiten oder Bewirtung erbitten
- Wenn Mitarbeitenden ein Geschenk oder eine Bewirtung angeboten wird, können diese leicht herausfinden, ob diese akzeptabel sind, indem sie prüfen, ob sie diese Gefälligkeit erwidern könnten oder sich eventuell dazu verpflichtet fühlen würden
- Geschenke, z.B. Weihnachtsgeschenke, sollen in einem Pool gesammelt und der Belegschaft verfügbar gemacht werden, in Form einer Tombola oder Ausschank

### **Was darf ich annehmen**

Grundsätzlich sollen Bewirtungen und Unterhaltungen nur anlässlich eines vorgelagerten Geschäftsmeetings oder Firmenbesuchs stattfinden. Diese Zuwendungen müssen in Proportion zur Geschäftsbeziehung stehen. Beispiele von Unterhaltung geschäftlicher Natur, die angenommen werden dürfen sind:

- Die gelegentliche Einladung zu einem Getränk oder Essen während der Geschäftszeit, wobei unser gesunder Menschenverstand uns sagt, wie oft solche Einladungen ausgesprochen oder angenommen werden können.
- Gelegentliche Einladungen zu kulturellen, gesellschaftlichen Anlässen oder zu Sportveranstaltungen, wobei auch hier wiederum die Häufigkeit so wie der geschäftliche Anlass zu beachten ist, sind vertretbar.
- Ein Geschenk darf nur angenommen werden, wenn sein finanzieller Wert den Betrag von CHF 100.- nicht übersteigt.

### **Zustimmung des Vorgesetzten**

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, vorgängig die Einwilligung des Vorgesetzten einzuholen bevor sie ein Geschenk, Bewirtung oder Unterhaltung anbieten oder annehmen, wenn der Wert den Betrag von CHF 400.- übersteigt.

Die Mitarbeitenden sollen sich auch bewusst sein über den Eindruck, den die Unterhaltung oder das Geschenk hinterlässt und wie dieses von der Umwelt wahrgenommen wird. Empfängt oder bietet ein Mitarbeitender ein Geschenk an oder wird ihm dieses so angeboten, dass er es die Richtlinien berücksichtigend – nicht annehmen darf, wird er angehalten, mit seinem Vorgesetzten abzuklären, was zu tun ist.

Je nach Umständen kann es beispielsweise angebracht sein, das Geschenk zurückzugeben, für einen guten Zweck zu spenden, etc. Entsteht bei einem Vorgesetzten Zweifel hinsichtlich der Eignung des Geschenkes, der Bewirtung oder ist dieser Vorgesetzte selber involviert, ist eine entsprechende Zustimmung an den nächst höheren Vorgesetzten zu delegieren.

### **Andere Kulturkreise und länderübliche Sitten:**

Weiten sich Bewirtung, Unterhaltung und Geschenke in den Bereich anderer Kulturkreise und länderüblicher Sitten aus, so sind die ethischen Gepflogenheiten zu berücksichtigen, um den Schenkenden nicht zu kompromittieren